LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

13.04.2023
Drucksache 8/2486

öffentlich

Antrag
–

Landesregierung

Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) - Beschlüsse des Landtages Drucksache 8/535 und 8/1193

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag beschließt folgende Änderung des Beschlusses des Landtages vom 18.05.2022 (Drs. 8/1193):

Nach § 18 Absatz 8 Satz 2 Landeshaushaltsordnung ist die Kreditaufnahme nach § 18 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen. Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte eine Tilgung in Höhe von 25.498.176,14 Euro aufgrund von nicht in 2022 begonnenen Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 2 Cor-SVG und nicht in das Haushaltsjahr 2023 übertragenen Mitteln des Sondervermögens Corona. Der Ausgleich des Restbetrags von 2.199.364.728,88 Euro beginnt 7 Jahre nach der Feststellung der Notlage. In den Haushaltsjahren 2029 bis 2049 sind jährlich 100.000.000 Euro zu tilgen sowie im Haushaltsjahr 2050 im Umfang von 99.364.728,88 Euro.

Begründung

Mit dem Jahresabschluss 2022 wurde für das Sondervermögen Corona auch der jeweilige Beginn für jede Maßnahme festgestellt. Drei Maßnahmen wurden nicht begonnen, sodass die hierfür vorgesehenen Mittel wieder nach § 4 Absatz 2 Cor-SVG an den Haushalt zurückgeführt worden sind und zur Tilgung verwendet werden müssen. Für eine Maßnahme wird eine Teilsumme nicht mehr benötigt. Auch diese wurde an den Haushalt zurückgeführt und muss zur Tilgung verwendet werden.

(Ausgegeben am 13.04.2023)

Mit der vorfristigen Tilgung ändert sich auch der durch den Landtag beschlossene Tilgungsplan vom 18.05.2022 (Drs. 8/1193). Dieser Beschluss trägt dieser Änderung Rechnung.

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident